

# **Benutzungsgebührensatzung der Gemeinde Zapel für die gemeindeeigene Trauerhalle**

---

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719), i. V. m. dem Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zapel am 29.06.2010 nachfolgende Benutzungsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 - Allgemeines**

Für die Benutzung der für Trauerfeiern bestimmten Halle der Gemeinde Zapel werden Gebühren nach dieser Satzung und dem nachfolgenden Gebührentarif erhoben.

## **§ 2 - Gebührenhöhe**

Für die Nutzung der Trauerhalle Zapel einschließlich der Ausstattung wird eine Gebühr in Höhe von **75,00 €** erhoben.

## **§ 3 - Gebührenschuldner**

- (1) Die Benutzungsgenehmigung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Zapel zu beantragen. Es ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, der den für Benutzung erforderlichen Nutzungsvertrag in eigenen oder fremden Namen unterzeichnet sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird (Nutzungsberechtigter).
- (3) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 4 - Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages fällig.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 4 Wochen auf das Konto des Amtes Crivitz zu Gunsten der Gemeinde Zapel zu entrichten oder in der Amtskasse einzuzahlen.

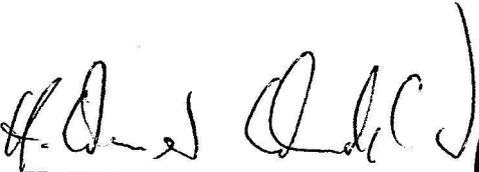
## **§ 5 - Durchführung der Trauerfeiern**

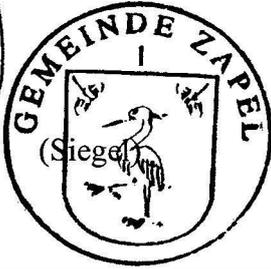
- (1) Die Trauerfeiern können in dem dafür vorgesehenen Raum abgehalten werden.
- (2) Die Reinigung der Räumlichkeiten ist nach der Nutzung durch den Nutzungsberechtigten vorzunehmen. Nach spätestens zwei Tagen hat die Schlüsselrückgabe zu erfolgen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.11.2001 außer Kraft.

Zapel, 30.06.2010

  
H.-W. Wandschneider  
Bürgermeister



Datum der öffentlichen Bekanntmachung: 27.07.2010

09.08.2010\_leh